

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0135/2022/IV

Datum:
13.06.2022

Federführung:
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Beteiligung:

Betreff:

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach
§ 37 BauGB betreffend den Bauantrag zum
Maßregelvollzug im Oberen Faulen Pelz 1: Information der
Stadt Heidelberg im Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss**

Informationsvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 06. Juli 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	28.06.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss nimmt die Informationen der höheren Baurechtsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Entscheidung nach § 37 BauGB (Baugesetzbuch) betreffend den Bauantrag des ZfP Calw zum Maßregelvollzug im Oberen Faulen Pelz 1 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine.

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 28.06.2022

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Die höhere Baurechtsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe möchte für die zu treffende Abweichungsentscheidung gemäß § 37 Abs.1 BauGB das Einvernehmen der Stadt Heidelberg abfragen. Das Regierungspräsidium hat zu dieser Thematik Folgendes ausgeführt:

„Anlässlich des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Heidelberg vom 02. Juni 2022, die Zurückstellung des Baugesuchs „Fauler Pelz“ nach § 15 Absatz 1 BauGB zu beantragen, beabsichtigt das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Verwaltungsbehörde eine Abweichung von dieser Vorschrift des Baugesetzbuchs auszusprechen, um im besonderen öffentlichen Interesse eine weitere zeitnahe Prüfung und Bearbeitung des Baugesuchs zu ermöglichen. Als rechtliche Grundlage sieht das Baugesetzbuch dazu in § 37 Absatz 1 – Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder – folgende Regelung vor: „Macht die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder eines Landes erforderlich, von den Vorschriften des Gesetzbuchs oder den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abzuweichen oder ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 oder § 36 nicht erreicht worden, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.“

Das Regierungspräsidium sieht in der drohenden Freilassung von Strafgefangenen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und bejaht damit – auch unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit – einen besonderen öffentlich-rechtlichen Handlungsbedarf.“

Die Vertreter des Regierungspräsidiums stehen in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

gezeichnet
Jürgen Odszuck